

## **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

*§ 4c Abs. 1 (geändert)*

*Höherbesteuerung (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Steuersatz wird bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die in ein internationales Konzernverhältnis eingebunden sind, unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf die vom ausländischen Staat geforderte Steuerbelastung angehoben.

*§ 22 Abs. 8 (neu)*

<sup>8</sup> Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Artikel 653s bis Artikel 653v des Obligationenrechts (OR)<sup>1)</sup> geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbandes übersteigen.

*§ 26 Abs. 1*

<sup>1</sup> Steuerfrei sind:

<sup>6bis</sup>. *(neu)* Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose;

*§ 30 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)*

<sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:

8. *(neu)* gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>3</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere:

1. *(neu)* Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
2. *(neu)* Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
3. *(neu)* Bussen und Geldstrafen;

---

<sup>1)</sup> SR 220

4. *(neu)* finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck aufweisen.

<sup>4</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 3 Ziffern 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder
2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 77 Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*), Abs. 2<sup>bis</sup> (*neu*)

<sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

2. (*geändert*) eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern;
8. (*neu*) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

<sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

1. (*neu*) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
2. (*neu*) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
3. (*neu*) Bussen;
4. (*neu*) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck aufweisen.

<sup>2bis</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 2 Ziffern 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst oder
2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

§ 105 Abs. 4 (*neu*)

<sup>4</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

§ 106 Abs. 3 (*neu*)

<sup>3</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

§ 129 Abs. 4 (*aufgehoben*)

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

§ 137 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Ebenso steuerpflichtig sind Rechtsgeschäfte gemäss § 86a und § 127 Absatz 2 Ziffern 1 und 2.

§ 138 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Veräusserungen sowie Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit. Ausgenommen sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6.

§ 147b (neu)

*Melderecht*

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann Verdachtsfälle von ungerechtfertigten Bezügen von Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeleistungen direkt den davon betroffenen Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden melden.

§ 153a Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

*Elektronisches Verfahren (Überschrift geändert)*

<sup>2</sup> Die Steuererklärung samt Beilagen kann elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

<sup>3</sup> Weitere Eingaben wie Einsprachen oder Gesuche können ebenfalls elektronisch eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind.

<sup>4</sup> Die Steuerbehörden können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Unterlagen und Entscheide in elektronischer Form zustellen.

<sup>5</sup> Bei der Datenübermittlung sind die Authentizität und Integrität zu beachten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 156 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

1. (neu) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder
2. (neu) bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

§ 179a Abs. 1

<sup>1</sup> Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:

- c. (*geändert*) wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat;
- d. (*neu*) wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten die für die Beurteilung des Revisionsgesuchs zuständige Behörde zum Schluss kommt, dass nach dem anwendbaren Recht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kanton Thurgau sein Besteuerungsrecht einschränken müsste.

§ 188a Abs. 1 (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Schlussrechnung wird der steuerpflichtigen Person nach Vornahme der Veranlagung zugestellt. Sie kann zusammen mit der Veranlagung eröffnet werden. Bisher erfolgte Zahlungen werden an die veranlagte Steuer angerechnet.

§ 219 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung verjährt:

3. *Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

**Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern**

<p><b>Fassung nach 2. Lesung (20/GE 8/176)</b></p>	<p><b>Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 8/176)</b></p>
	<p><b>Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)</b></p>
	<p><b>I.</b></p>
<p><b>§ 22</b> Einkünfte aus beweglichem Vermögen; Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zinsen aus Guthaben;</li> <li>2. Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;</li> <li>3. Einkünfte des Inhabers aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit Einmalverzinsung;</li> <li>4. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht;</li> <li>5. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;</li> </ol>	<p>Der Erlass RB <a href="#">640.1</a> (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>

<b>Fassung nach 2. Lesung (20/GE 8/176)</b>	<b>Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 8/176)</b>
<p>6. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;</p> <p>7. Einkünfte aus immateriellen Gütern.</p> <p><sup>2</sup> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen, sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup> Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p> <p><sup>5</sup> Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 79 Absatz 1 Ziffer 3 oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 79 Absatz 1 Ziffer 4 nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</li><li>2. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 79 Absatz 1 Ziffer 2 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;</li></ol>	

<b>Fassung nach 2. Lesung (20/GE 8/176)</b>	<b>Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 8/176)</b>
<p>3. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p> <p><sup>6</sup> Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p><sup>7</sup> Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p> <p><sup>8</sup> Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Artikel 653s bis Artikel 653v des Obligationenrechts (OR)<sup>1)</sup> geleistet werden, nur, soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbandes übersteigen.</p>	<p><sup>8</sup> Absatz 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Artikel 653s bis Artikel 653v des Obligationenrechts (OR)<sup>2)</sup> geleistet werden, nur, soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbandes übersteigen.</p>
<p><b>§ 30</b> Selbständige Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Bei selbständiger Erwerbstätigkeit wird der geschäftsmässig begründete Aufwand abgezogen.</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Aufwendungen, die zur Erzielung des Ertrages gemacht werden;</li><li>2. die Abschreibungen und Rückstellungen;</li><li>3. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;</li><li>4. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</li></ol>	

<sup>1)</sup> SR 220

<sup>2)</sup> SR 220

<b>Fassung nach 2. Lesung (20/GE 8/176)</b>	<b>Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 8/176)</b>
<p>5. die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu Fr. 1'000'000;</p> <p>6. die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 20 Absatz 3 entfallen;</p> <p>7. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p> <p>8. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p><sup>3</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</li><li>2. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</li><li>3. Bussen und Geldstrafen;</li><li>4. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck aufweisen.</li></ol> <p><sup>4</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 3 Ziffern 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</li><li>2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</li></ol>	<p>1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p>
<p><b>§ 77</b> Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p><sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p>	



<b>Fassung nach 2. Lesung (20/GE 8/176)</b>	<b>Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 8/176)</b>
<p>1. Abschreibungen und Rückstellungen. Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach § 86 Absatz 5 erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind;</p> <p>2. eidgenössische, kantonale und kommunale Steuern;</p> <p>3. Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern eine zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> <p>4. freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;</p> <p>5. Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen oder Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;</p> <p>6. Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu Fr. 1'000'000;</p> <p>7. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p> <p>8. gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p><sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p> <p>1. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>2. Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p>	<p>1. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;<sup>1</sup></p>

<b>Fassung nach 2. Lesung (20/GE 8/176)</b>	<b>Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 8/176)</b>
<p>3. Bussen;</p> <p>4. finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck aufweisen.</p> <p><sup>2</sup><sub>bis</sub> Sind Sanktionen nach Absatz 2 Ziffern 3 und 4 von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</li><li>2. die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unter- nommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</li></ol> <p><sup>3</sup> Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handels- rechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 82 Absatz 1 verrechenbar gewesen wären.</p>	<p>1. die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p>
<p><b>§ 138</b> Steuerbefreiung und Nachbesteuerung</p> <p><sup>1</sup> Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Veräusserungen sowie Handän- derungen zwischen Eltern und Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; ausgenom- men sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Ersatzbeschaffung nach § 129 Absatz 1 Ziffern 8 und 9 gilt die Steuer- befreiung im Umfang der Reinvestition des Veräusserungserlöses in das Ersatz- grundstück.</p> <p><sup>3</sup> Handänderungen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen im Sinne von § 21 Absatz 1 beziehungsweise § 79 Absätze 1 und 3 bleiben steuerfrei. Vorbehal- ten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 21 Absatz 2 beziehungsweise § 79 Absätze 2 und 4.</p>	<p><sup>1</sup> Die in § 129 Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Veräusserungen sowie Handän- derungen zwischen Eltern und Nachkommen, Stief- oder Schwiegerkindern und zwischen Geschwistern sind von der Handänderungssteuer befreit; <u>ausgenom- men, Ausgenommen</u> sind Aufzahlungen und freihändiger Verkauf gemäss Ziffer 6.</p>

<b>Fassung nach 2. Lesung (20/GE 8/176)</b>	<b>Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 8/176)</b>
<p><b>§ 147b</b> Melderecht</p> <p><sup>4</sup> Ersatzbeschaffungen von Grundstücken des betrieblichen Anlagevermögens nach § 31 Absatz 1 und § 80 Absatz 1 bleiben von der Handänderungssteuer befreit. Vorbehalten bleibt die Nachbesteuerung in Fällen gemäss § 31 Absatz 2.</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann Verdachtsfälle von ungerechtfertigten Bezügen von Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeleistungen direkt den davon betroffenen Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden melden.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Gelöscht.</i></p> <p><sup>1</sup> Die Steuerverwaltung kann Verdachtsfälle von ungerechtfertigten Bezügen von Sozialversicherungs- oder Sozialhilfeleistungen direkt den davon betroffenen Sozialversicherungs- und Sozialhilfebehörden melden.</p>
<p><b>§ 156</b> Beilagen zur Steuererklärung</p> <p><sup>1</sup> Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beiliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;</li><li>2. Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;</li><li>3. Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.</li></ol> <p><sup>2</sup> Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beiliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder</li><li>2. bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.</li></ol>	<p><sup>1</sup> die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder</p>

<b>Fassung nach 2. Lesung (20/GE 8/176)</b>	<b>Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 8/176)</b>
<p><b>§ 179a</b> Revision</p> <p><sup>1</sup> Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. wenn erhebliche Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden;</li><li>b. wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat;</li><li>c. wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.</li><li>d. wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten die für die Beurteilung des Revisionsgesuchs zuständige Behörde zum Schluss kommt, dass nach dem anwendbaren Recht zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kanton Thurgau sein Besteuerungsrecht einschränken müsste.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragssteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.</p> <p><sup>3</sup> Das Revisionsbegehren muss innert 90 Tagen nach Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens aber innert zehn Jahren nach Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides eingereicht werden.</p> <p><sup>4</sup> Für die Behandlung des Revisionsbegehrens ist die Behörde zuständig, welche die fragliche Verfügung oder den fraglichen Entscheid erlassen hat.</p>	<p>c. wenn ein Verbrechen oder ein Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat;</p> <p><b>II.</b></p> <p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p> <p><b>III.</b></p>

<b>Fassung nach 2. Lesung (20/GE 8/176)</b>	<b>Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 8/176)</b>
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	<b>IV.</b> Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.